

Gliederung

1	EINFÜHRUNG	4
2	AUSGANGSSITUATION.....	5
2.1	Die Bedeutung des Rechts in der Sozialpolitik.....	5
2.2	Das deutsche Sozialrecht.....	5
2.2.1	Begriffe.....	6
2.2.1.1	Sozialgesetzgebung.....	6
2.2.1.2	Sozialrecht.....	7
2.2.1.3	Sozialversicherung.....	7
2.2.2	Historie.....	8
2.2.3	Sozialversicherung und Wettbewerb in Deutschland.....	9
2.3	Europäische Sozialpolitik.....	10
2.3.1	Begriff.....	10
2.3.2	Geschichtliche Entwicklung.....	11
2.3.3	Entwicklungsstand der Grundlagen europäischer Sozialpolitik.....	12
2.3.4	Die Regelungen des EGV.....	13
2.4	Ergebnis.....	14
3	EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT ALS RAHMEN-BEDINGUNG FÜR DIE NATIONALE SOZIALGESETZGEBUNG	15
3.1	Sozialversicherung und Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union.....	15
3.2	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.....	16
3.2.1	Unternehmereigenschaft von Sozialversicherungsträgern	18
3.2.2	Umsetzung der Definition durch den EuGH.....	19
3.2.3	Die Kriterien im Einzelnen.....	21
3.2.4	Konsequenzen der Rechtsprechung des EuGH.....	22
3.3	Anwendung des EG Wettbewerbsrecht auf die Sozialversicherungsträger.....	23
4	FOLGEN FÜR DAS DEUTSCHE VERSICHERUNGSSYSTEM.....	24
4.1	Gesetzliche Krankenversicherung.....	24
4.2	Gesetzliche Rentenversicherung.....	27
4.3	Arbeitslosenversicherung	29
4.4	Gesetzliche Unfallversicherung	30
5	ZUSAMMENFASSUNG	32

1 Einführung

Die staatliche Sozialpolitik ist Gegenstand eines heftigen Streits in Politik und Wirtschaft und damit in der breiten Öffentlichkeit geworden. Strittig sind vor allem das Maß der Sozialpolitik, die Ausgestaltung von Leistungen und ihrer Finanzierung sowie die Arbeitsteilung zwischen privater, betrieblicher, verbandlicher und öffentlicher sozialer Sicherung. Als Instrument der Sozialpolitik wirkt in der Bundesrepublik das Sozialrecht. Aber auch das europäische Recht gewinnt für die nationale Rechtsanwendung immer stärkere Bedeutung. Dies betrifft auch die Sozialpolitik. Durch die Vorrangstellung des europäischen Rechts sind die Brüsseler Rahmenbedingungen auf sozialem Gebiet, gleichzeitig auch als Gestaltungsvorgaben für das deutsche Sozialrecht zu verstehen. Dennoch scheinen auf den ersten Blick die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Kompetenzen der Europäischen Union gering zu sein. Der EG-Vertrag beschränkt in seinen Artt. 42, 136 ff. EGV¹ die Gemeinschaft weitgehend auf eine Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, also ihre wechselseitige Verflechtung der grenzüberschreitenden Wirkung des nationalen Sozialrechts.

Daneben können aber auch Maßnahmen und Entscheidungen durch den Ministerrat, die Kommission, aber gerade auch den Europäischen Gerichtshof zur Verwirklichung der Freizügigkeit von Personen, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sozialpolitisch relevante Wirkung entfalten.² Gegenstand dieser Arbeit soll es sein zu untersuchen, ob auch die wirtschaftlichen Grundfreiheiten und das europäische Wettbewerbsrecht als Grenzen sozialstaatlicher Souveränität angesehen werden müssen und welche möglichen Auswirkungen diese Vorgaben dann auf die deutsche Sozialversicherung hätten. Dafür scheint es sinnvoll, im ersten Teil der Arbeit die deutsche und europäische relevante Sozialpolitik als Ausgangssituation darzustellen.

¹ Das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags hat gemäß seines Art. 12 eine Umnummerierung der Vorschriften des EG-Vertrages bewirkt. In dieser Arbeit wird ausschließlich die neue Nummerierung verwandt. Eine Synopse der alten und neuen Nummerierung befindet sich in einer Übereinstimmungstabelle im Anhang zum Amsterdamer Vertrag.² Beispielsweise im Gesundheitswesen und im Bereich der Alterssicherung.